

26 P 32100

Über religiöse Toleranz.

REDE ¹⁸⁶³⁻¹⁹³⁵

beim Antritt des Prorektorats

der

Königlich Bayerischen

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

am 4. November 1902 gehalten

von

D. Karl Müller,

K. ordentlichem Professor der reformierten Theologie.



ERLANGEN.

K. B. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn).

1902.

Hochansehnliche Versammlung! Kollegen! Kommilitonen!

Wenn ein gutes Herkommen es mit sich bringt, dass der neu antretende Prorektor unserer Hochschule das Studienjahr mit einer wissenschaftlichen und doch gemäss der Zusammensetzung der Universitas litterarum möglichst allgemein interessierenden Rede eröffnet, so wird es vielleicht niemandem schwerer fallen, ein entsprechendes Thema aus seiner eigensten Fachwissenschaft zu finden, als einem systematischen Theologen. Wessen Aufgabe es ist, das Christentum nicht bloss als eine geschichtliche Wirklichkeit, sondern als persönlich-ergriffene Wahrheit darzustellen, bewegt sich von vornherein auf einem für die bloss voraussetzungslose Forschung unerreichen Boden. Ohne die allerpersönlichsten Zumutungen lassen sich Wahrheitsfragen des christlichen Glaubens überhaupt nicht fruchtbar erörtern: und für solche Zumutungen ist hier nicht der Ort. So sehe ich mich denn schon genötigt, die engsten Schranken meines Gebietes in etwas zu übersteigen. Ich möchte eine Frage zur Erörterung bringen, die in den letzten Monaten wieder einmal viele Gemüter beschäftigt hat, die dem bewusst modernen Menschen längst bis auf den letzten Rest entschieden scheint, die thatsächlich aber hinter allen innerlichen Bewegungen der Geschichte und unseres öffentlichen Lebens als ein ungelöstes und in sauberer Theorie wahrscheinlich unlösbares Problem sich regt, eine Frage, die an der Peripherie des eigenen Glaubens zu liegen scheint, und deren Antwort doch stets mit der entscheidenden Grundansicht vom Wesen des religiösen Glaubens aufs engste zusammenhängen wird. Ich meine die Frage der religiösen Toleranz. Von katholischer Seite haben wir in den letzten Zeiten darüber so vieles gehört, dass es wohl auch einem evange-

1*

UBT 017055930010



lischen Theologen erlaubt ist, im Zusammenhange seiner Grundüberzeugung sich darüber zu äussern.

Fürchten Sie, hochverehrte Anwesende, dabei nicht die allerdings gefährliche Nähe der Politik: dass an dieser Stelle nur akademische Erörterungen gepflogen werden, versteht sich ja von selbst. Zudem werden wir versuchen, leidenschaftslos die Geschichte als Lehrmeisterin zu nehmen. Wenn aber trotzdem jemand an unserer Aussprache manches als fremdartig empfinden sollte, so möge er im voraus um die Bewährung jener Toleranz gebeten sein, ohne deren gesegnetes Walten freilich unser Thema in einer konfessionell gemischten Versammlung kaum zu verhandeln sein dürfte.

Reden wir von religiöser Toleranz, so denken wir nicht an Indifferenz, weder an jenen Indifferentismus der Unfrommen, dessen durch und durch skeptische Art nicht begreifen kann, dass vernünftige Menschen ihre Seele an bestimmte und ausgeprägte religiöse Überzeugungen und Formen binden, noch auch an den freundlicheren Indifferentismus mancher Frommen, der mit gutem Willen und herzlicher Gesinnung historisch-religiöse Gegensätze überbrücken zu können meint, und wenn dies nicht gelingt, lediglich die Bosheit hartnäckiger Polemiker anklagt. Dieser Indifferentismus versteht freilich das Problem nicht, das in dem Gedanken der religiösen Toleranz verborgen liegt: er besitzt eben keinen Blick für die harten Realitäten der Geschichte. Wer aber auch nur als unbefangener Beobachter die Geschichte der Menschheit seit dem Eintritt des Christentums auf sich wirken lässt, der lernt mit den objektiven Mächten rechnen, deren Wirksamkeit nicht durch Gleichgültigkeit oder fromme Meinung stillgestellt werden kann. Mit dem Christentum ist die Macht einer unbedingt gewissen religiösen Überzeugung und eine volle Freudigkeit des Wahrheitsbesitzes in die Welt getreten, welche nun auch Allgemeingültigkeit für alle Menschen in Anspruch nimmt. Vollends, seitdem es verschiedene Gestaltungen des Christentums gibt, deren jede den Wahrheitsbesitz für sich behauptet, spitzt sich das Problem aufs schärfste zu. Mag man persönlich dazu stehen wie man will, so wird doch kein wirklicher Kenner der Thatsachen die Erwartung hegen, dass jener Faktor einer absoluten Wahrheitsgewissheit jemals wieder aus der Menschheitsgeschichte verschwinden könne. Und wenn nun die von Millionen als absolut geglaubte heiligste Wahrheit von anderen Millionen nicht angenommen wird, und doch

auf der anderen Seite Menschheits- und namentlich Volksgenossen in ungezählten Lebensbeziehungen auf Gemeinschaft angewiesen bleiben, so gilt es, einen Ausgleich zu finden, und es gilt vor allem, diesen Ausgleich, der ja notgedrungen vorhanden ist, so fest und innerlich zu begründen, dass er möglichst allseitig und möglichst dauernd nicht bloss von den Indifferenten, die in kritischen Zeiten nie den Ausschlag geben, sondern von den überzeugten Gläubigen anerkannt werde. Die Frage lautet also in ihrer letzten Zuspitzung: Wie lässt sich politische Toleranz bei bleibender dogmatischer Intoleranz begründen und behaupten? — Trotz des unpolitischen Charakters unserer Erörterung wird es sich nicht vermeiden lassen, die Antwort nicht in blasser Allgemeinheit zu geben, sondern im Hinblick auf unsere konkreten Zustände. Auch das historische Material, dessen wir uns zur Orientierung bedienen, kann lediglich auf der Linie gesammelt werden, welche zuletzt auf unsere Verhältnisse hinführt.

Wir sagten, dass das Problem der religiösen Toleranz erst mit dem Christentum und seinem absoluten Wahrheitsanspruch in die Welt gekommen ist. Die heidnischen Volksreligionen kennen nur Relativitäten: jedes Volkstum erscheint an die Religion gebunden, die es aus sich selbst herausgesetzt, in welcher es gewöhnlich sich selbst idealisiert. Jede Religion ist an ihrem Platze berechtigt und wahr: keine erhebt den Anspruch, die Völkergrenzen überschreiten zu wollen. Darum ist aber auch jede an ihrem Platze allein berechtigt, wie das zugehörige Volkstum. Und selbst das hellenische Volk, das wie kein anderes schon in früher Zeit denkende Individualitäten hervorgebracht, konnte einen Sokrates nicht tragen: dass er „fremde Götter“ einführe, war, wenn nicht der wirkliche Grund, so doch mindestens der allgemein einleuchtende Vorwand für seine Verurteilung. Das einzige Volk des Altertums, welches seinen monotheistischen Glauben für den allein wahren hielt, erwartete doch erst für die Zukunft (Hab. 2, '14), dass die Erkenntnis des Herrn die Erde erfüllen werde, wie Wasser das Meer bedeckt. In der Gegenwart sorgte es nur dafür, dass Jehovahs Eigentum mit fremdartiger Religion sich nicht beflecke: dieses Volkstum sollte dem Herrn allein und ganz gehören; wer zum Dienste anderer Götter verführen will, soll ausgerottet werden (Deut. 13, 6 ff.). Auf antikem Boden deckt sich also überall Religion und Volkstum, sei es nun dass ein Volk seine Götter oder

dass Gott sich ein Volk gestaltet. Wir haben es in dieser Einheit offenbar mit dem natürlichen Verhältnis beider Grössen zu thun. Nur das spätere, weltbeherrschende Rom hat sein Pantheon errichtet und alle Volksreligionen geduldet, sofern dieselben nur bereit waren, auch dem Römergott, dem Jupiter Capitolinus, seine Ehre zu erweisen. Diese eigenartige Erscheinung bedeutet aber nicht eine Ausnahme von der antiken Regel, sondern nur eine den Verhältnissen angepasste Darstellung derselben: alle Völker samt ihren Gottheiten erscheinen in das Römerreich aufgenommen. — In Konflikt mit demselben ist erst das Christentum gekommen. — Als es sich erwies, dass hier mehr war als eine jüdische Sekte, da musste die Weltreligion mit dem Weltreich zusammenstossen. Beanspruchte der römische Staat in seinen Kaisern göttliche Ehren, so konnten die Christen, die etwas höheres kannten, als ein irdisches Staatswesen, diese nicht gewähren. Hier zeigte es sich zum ersten Male, dass ein Staat mit bestimmten Traditionen und eine Religion mit bestimmtem Lebensgehalt unter Umständen sich ausschliessen müssen. Dieser Staat, der für sich selbst die erhabenste Grösse darstellte, konnte bei aller sonstigen Toleranz eine Religion nicht tolerieren, die bei grundsätzlicher Neigung, sich der Obrigkeit zu unterwerfen, doch Gott mehr gehorchen wollte als den Menschen. Die Christenverfolgungen waren eine historische Notwendigkeit. Endlich aber siegte der Galiläer: die innere Macht des wehrlosen Christentums erwies sich stärker, als Roms Zwangsgewalt. Und nun beginnt ein merkwürdiger Prozess der Verschmelzung des Christentums mit dem Staatswesen. Das Toleranzedikt Konstantins vom Jahre 313 inaugurierte doch nur einen Übergangszustand. Völlig in jenem antik-römischen Geiste, welcher einst das Pantheon errichtete, spricht es aus, dass jedermann freie Wahl haben solle, eine Religion auszuüben, welche er wolle¹⁾, „damit jegliche Gottheit, die etwa im Himmel ist, uns und unseren Untertanen günstig und gnädig sein könne.“ War aber einmal in dieser Weise die Existenz des Christentums legitimiert, so musste dasselbe alsbald das Übergewicht gewinnen. Nicht als ob im vierten Jahrhundert die Kirche von sich aus den Anspruch erhoben hätte, dass der christliche Glaube allein im Reiche gelten solle: vielmehr zeigte der Staat das Bedürfnis, sich selbst durch die Einheit der Religion zu stärken und zusammenzufassen. Der uns Modernen so geläufige Gedanke, dass ein Staatswesen ganz verschiedenartige Religionsformen in sich bergen

kann, war für das antike Empfinden doch unerträglich. Der Staat fühlte sich seiner kräftigsten Stütze und seines eigentlichen Inhalts beraubt, wenn er nicht einen bestimmten und allgemeinen Glauben bei seinen Bürgern voraussetzen durfte. War einmal Jupiter Capitolinus verdrängt, unter welchen das Christentum sich doch unter keinen Umständen zu beugen vermochte, so blieb der unbeugsame monotheistische Glaube der Christen als die festeste Stütze und das kräftigste Band des Staatswesens. Für diese Thatsache haben Konstantin und seine Nachfolger einen sicheren politischen Instinkt bewiesen. Trotz aller heftigen Schwankungen endete der kurze Übergangszustand mit der Anerkennung des Christentums als Staatsreligion. Und das war jetzt wiederum eine politische Notwendigkeit, genau so, wie vormals die Verfolgungen. Da aber dem Staate mit einer in sich selbst gespaltenen Religion nicht gedient war, so ergab sich die Konsequenz, dass die Kaiser in den dogmatischen Streitigkeiten den letzten Entscheid fällten. So hat Theodosius der Grosse in seinem berühmten, für das gesamte Mittelalter und bis tief in die Neuzeit hinein grundlegenden Gesetze vom Jahre 380 einfach angeordnet, dass alle Völker, die seiner gnädigen Regierung unterstanden, in der katholischen Religion, insbesondere im orthodoxen Trinitätsglauben der Grosskirche leben sollten²⁾.

Es ist also der Staat und nicht die Kirche gewesen, dessen Interesse auf eine zwangsweise Behandlung der Religionsfrage drängte. Die Kirche hat sich erst allmählich in diese Situation gefunden, um dieselbe dann allerdings zähe für die Sicherung ihres äusseren Bestandes auszunützen. Zum unwidersprechlichen Zeugnis dient der grosse Kirchenlehrer Augustin, in welchem die Stimmungen der katholischen Kirche sich konzentriert haben³⁾. Augustin hat es offen ausgesprochen, dass er ursprünglich die ideale Meinung gehegt, man solle mit den Häretikern nur durchs Wort handeln, sie in Disputationen bekämpfen und mit Gründen besiegen: andernfalls liefe man Gefahr, nur Scheingläubige zu schaffen. Als er dann aber gesehen, wie gegen das grosse donatistische Schisma die staatliche Zwangsgewalt Wunder wirkte, da hat er alsbald der „infructuosa et vana tolerantia“ den Abschied gegeben. Freilich wusste der grosse Psychologe, dass der letzte persönliche Entschluss sich nicht menschlich erzwingen lässt; aber warum soll man dem Thoren die Weisheit nicht eindringlich nahe rücken? Auch ein Tier geht nur gezwungen durch die enge Pforte des

ungewohnten Stalles: ist es aber einmal darin, so frisst es schon die angebotene Nahrung. Man soll sich nicht viele Gedanken darüber machen, ob jemandem ein Zwang geschieht, sondern soll vielmehr danach fragen, nach welcher Richtung ein Druck geübt wird: zum Guten oder zum Bösen. Den Zwang zum Guten unterlassen, — das hiesse ja Böses mit Bösem vergelten: so lässt ein Mann seinen plötzlich rasend gewordenen Feind blindlings in den Abgrund laufen, ohne ihn aufzuhalten. Die katholische Kirche dagegen handelt menschenfreundlicher: sie greift die Besserung auch mit äusseren Zwangs- und Schreckmitteln an. Und die Könige der Erde dienen dem Herrn durch den Schrecken ihrer Gesetze. So lange freilich die Kirche noch ein schwacher Zweig war, übte sie solche Gewalt nicht; jetzt aber, da sie stark geworden, zwingt sie zum Guten. So erscheint es vorgebildet in dem Gleichnis vom grossen Abendmahl (Luk. 14, 17. 21): als der Herr seine ersten Knechte aussandte, sollten sie nur einladen; die zweiten aber empfangen den Auftrag für die grosse Masse: *compelle intrare*. — Eine bestimmte Grenze hat aber Augustins Gedankengang nie überschritten: er kann dem Prokonsul der Provinz Afrika mahnend schreiben⁴⁾, dass er die Häretiker wohl schrecken, aber nicht töten möge! Der einzige Gesichtspunkt bleibt also der, dass man den Ketzern Gutes thun will: die Todesstrafe aber würde sie lediglich zur Hölle schicken.

Diese Gesichtspunkte des Kirchenlehrers sind während der ersten Jahrhunderte des Mittelalters die herrschenden geblieben. Später aber, als Häresien in grösserem Umfange die Kirche bedrohten, ergriff dieselbe für ihre Selbstbehauptung mit Vorliebe auch das schärfste Mittel der Todesstrafe. Es ist eben gekommen, wie der Kardinal Bellarmin, im 16. Jahrhundert der bedeutendste Verteidiger der römischen Kirche gegen den Protestantismus, es in aller Ruhe beschreibt⁵⁾: „die Kirche hat allmählich Fortschritte gemacht und hat die ganze Stufenleiter der Gegenmittel durchlaufen müssen. Zuerst handhabte sie nur die Exkommunikation, dann fügte sie Geldstrafen, weiter die Verbannung hinzu. Endlich sah sie sich auch zur Todesstrafe gezwungen: denn den blossen Bann verachten die Ketzer und sagen, er sei ein kalter Blitz; droht man ihnen aber mit Geldstrafe, so fürchten sie weder Gott, noch scheuen sie sich vor den Menschen: denn sie wissen, dass es nie an Thoren fehlen wird, die ihnen glauben und sie auch äusserlich unterstützen. Schickt man sie ins Gefängnis oder

in Verbannung, so stecken sie ihre Umgebung mit Wort und weitreichender Schrift an: also bleibt allein das Mittel, dass man sie möglichst bald an ihren Ort sende.“ Dieses Mittel hat denn seit den Zeiten der Albigenser und Innocens' III. reichliche Anwendung gefunden. Freilich weisen neuere Apologeten der mittelalterlichen Kirche mit Vorliebe darauf hin, dass die Staatsgewalt es war, welche die Todesstrafe für Ketzerei einführte und vollzog. Wenn man einige verhüllte Wendungen in früheren kirchlichen Erlassen gefissentlich zurückstellt, die nur eine „gebührende Strafe“ fordern⁶⁾ und ein Vorgehen, welches noch schärfer wäre als Verbannung⁷⁾, so lässt sich ja behaupten, dass die Konstitution, welche der liberale Kaiser Friedrich II. im Jahre 1224 für die Lombardei gab, zum ersten Male die Todesstrafe für das Verbrechen der Häresie deutlich ausspreche⁸⁾. Es lässt sich auch behaupten, dass überall nur das *bracchium saeculare* die Scheiterhaufen angezündet. Mag dabei selbst die Frage, ob die spanische Inquisition als ein kirchliches oder ein staatliches Institut zu gelten habe, unentschieden bleiben, obgleich auch gut katholische Historiker sie im ersteren Sinne beantwortet haben, — so kann doch niemand zweifeln, dass der lenkende Geist, welcher den Arm in Bewegung setzte, eben die Kirche war. Die mittelalterliche Vorstellung vom Verhältnis der staatlichen und kirchlichen Gewalt hat in der Bulle Bonifacius' VIII. „*Unam sanctam*“ vom Jahre 1302 ihren klassischen Ausdruck gefunden: Christus hat dem Petrus und seinen Nachfolgern zwei Schwerter verliehen, das geistliche und das weltliche. Handhabt die Kirche nun auch allein das geistliche Schwert, so muss doch das weltliche, welches sie den Königen und ihren Heeren überlässt, stets zu ihrer und des Papstes Verfügung stehen. Wenn man angesichts dieser Doktrin das Odium der Ketzer verfolgenden Intoleranz von der Kirche auf den Staat abzuwälzen unternimmt, so kann ein solches Verfahren auf Unbefangenheit schwerlich Anspruch erheben. Höchstens formell hat die Kirche darüber gewacht, den Satz zu erfüllen: *ecclesia non sitit sanguinem*. Inhaltlich ist sie völlig damit einverstanden gewesen, dass die Staatsmacht die Einheit des Glaubens mit äusserlicher Gewalt schützte, ja sie hat immer wieder die entscheidenden Antriebe in dieser Richtung gegeben. Trotz vereinzelter Ausnahmen⁹⁾ lautete dabei die Theorie, dass der Glaube von keinem Ungläubigen, von keinem Juden oder Heiden erzwungen werden sollte¹⁰⁾. Wo aber einmal die Kirche das Versprechen des Glaubens und

Gehorsams empfangen hatte, da hielt sie auf seine Erfüllung. Häresie war Treubruch: wer ihn begeht, soll auch mit körperlichem Zwang zur Leistung seiner Pflicht angehalten werden. Denn, so sagt der massgebende Theologe Thomas von Aquino¹¹⁾: etwas zu geloben, gehört dem freien Willen an, zu halten aber steht unter Zwang. Freilich bleibt dabei ausser acht, dass an dem Gelöbnis der Taufe der freie Wille meist nicht beteiligt war. Noch das tridentinische Konzil hat es als eine Ketzerei erklärt, herangewachsene Christen zu fragen, ob sie selbst ratifizieren wollten, was ihre Paten für sie versprochen, und wenn sie es etwa nicht wollten, sich selbst zu überlassen und sie lediglich durch Verweigerung der Sakramente zu strafen¹²⁾. Ueberhaupt liegt jede wirkliche Reflexion auf eigenpersönliche Entscheidung fern: genug, dass die Kirche als Inhaberin der objektiven Wahrheit ein unaustilgliches Besitzrecht erwarb. Die ganze Betrachtungsweise ist sachlich-juristisch, nicht persönlich-ethisch orientiert.

Erst der Protestantismus lehrte allen Nachdruck darauf legen, dass der einzelne Christ persönlich über die objektive Überlieferung hinauswache und in eigenster Erfahrung der Wahrheit und seines Gottes gewiss werde. Danach kann ein wahrhaft religiöser Besitz nur auf die persönlichste Weise vorhanden sein: die Gewissen werden von dem Druck der Gesamtheit befreit und auf sich selbst oder vielmehr auf den Gott gestellt, der sich nur für persönlichen Verkehr wahrhaft offenbart. Daraus folgt aber unmittelbar, dass die entscheidende innerste Erfahrung sich nicht mit Gewalt erzwingen lässt, und dass eine bestimmte äussere Darstellung der Frömmigkeit oder die erzwungene Anerkennung objektiver Normen als solche wertlos bleibt. So hat denn namentlich Luther köstliche Worte darüber geredet, dass keine Kirche und keine Obrigkeit imstande sei, die Gewissen zu beherrschen. Sein Buch „Von weltlicher Obrigkeit“ von 1523 ist mit derartigen Aussprüchen angefüllt¹³⁾: „Ueber die Seele kann und will Gott Niemand lassen regieren, denn sich selbst alleine. Darum wo weltliche Gewalt sich vermisst, der Seele Gesetze zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verführet und verderbet nur die Seele.“ So ist es nicht bloss Frevel, sondern auch Torheit, über das innere Leben gebieten zu wollen. „Wie viel Witz muss der Kopf wohl haben, der an den Ort Gebote legt, da er keine Gewalt hat. Wer wollte den nicht für unsinnig halten, der dem Mond

geböte, er sollte scheinen, wenn er wollte?“ Der Reformator führt das Sprichwort an: „Gedanken sind zollfrei. Was ists denn nu, dass sie die Leut wollen zwingen zu gläuben im Herzen . . . Treiben damit die schwachen Gewissen mit Gewalt, zu lügen, zu verleugnen und anders sagen, denn sie im Herzen halten.“ Darum soll man die Ketzerei nicht mit Gewalt angreifen¹⁴⁾: „Ketzerei ist ein geistlich Ding, das kann man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken.“ Papst Leo X. hatte Gelegenheit, einen Satz Luthers als häretisch zu verdammen¹⁵⁾: „Haereticos comburi est contra voluntatem Spiritus.“

Trotz alledem wäre kaum etwas verkehrter als die Vorstellung, dass nun der Protestantismus praktische Toleranz geübt und der Welt sofort Freiheit der Religionsansicht und Kultusübung geschenkt habe. Nur vorübergehend hat Luther dem sächsischen Kurfürsten geraten, die wiedertäuferische Predigt ruhig gewähren zu lassen¹⁶⁾: „Das Wort Gottes muss zu Felde liegen und kämpfen; man lasse die Geister auf einander platzen und treffen.“ Seine Gesamtposition ist in dieser Hinsicht doch eine andere gewesen. Namentlich hat er es immer wieder für eine Aufgabe der Obrigkeit erklärt, zu beseitigen, was als widergöttlicher Gräuel erkannt war: er meinte damit die Messe¹⁷⁾. Dass zwei oder mehrere Glaubensweisen in einem und demselben Staatswesen sich gegenseitig tolerieren könnten, — diesen Gedanken grundsätzlich aufzustellen, ist dem 16. Jahrhundert auf katholischer wie protestantischer Seite unfassbar gewesen. Gerade weil der Staat mehr sein soll als eine Gemeinschaft äusserer Güter, hat er für die Einheit des Glaubens in seinen Grenzen zu sorgen. Luther sagt¹⁸⁾: Gott hat die Obrigkeiten „nicht also gesetzt, dass sie wie ein Säuhirt allein auf das Leibliche sollen sehen, wie Friede erhalten werde und jedermann seine Nahrung schaffen könne, sondern sie sollen auch und am meisten auf das Geistliche sehen, ob dem rechten Gottesdienst halten, falsche Lehre und Abgötterei strafen und vertilgen“. Als Muster eines Regenten, der die Zwietracht, Rotten und Aufruhr niederhielt, gilt Konstantin, der die Bischöfe nach Nicäa forderte, „da er nicht leiden wollte noch sollte die Zwietracht, so Arius hatte angerichtet“.

Wie dieser Widerstreit des theoretischen und des praktischen Prinzips bei den Reformatoren innerlich möglich war, gehört zu den grössten Rätseln der Geschichte. Wir haben hier ein Beispiel der Zähigkeit eingewurzelter Weltanschauung.

Aber den Mittelpunkt einer radikal neuen Ansicht über das Verhältnis von Staat und Kirche hat die Reformation geschaffen: bis um denselben sich eine entsprechende Peripherie bildete, ist freilich noch geraume Zeit vergangen. Psychologisch wird sich der Zwiespalt in Luther ohne Zweifel so begreifen lassen, dass der Reformator die innere Befreiung seines Gewissens im Umgang mit dem Worte Gottes erlebt hatte: alles, was über dieses Gotteswort hinausging, empfand er also als unerträglichen Zwang. Der allgemeine Grundsatz, dass die Obrigkeit die Gewissen nicht zwingen dürfe, schien nun darin seine Erfüllung zu finden¹⁹⁾, dass sie nichts „gebiete zu glauben ohn Gottes Wort“. Freilich folgt daraus noch nicht, dass sie unbedingt verbieten müsse, was über Gottes Wort hinausgeht. Da trat dann der andere Gesichtspunkt ein, dass öffentliche Lästerung nicht geduldet wird. Allerdings übersah dabei der selbstgewisse Glaube, dass andere für den edelsten Gottesdienst hielten, was er selbst als Lästerung einschätzte.

Dieses Nachwirken mittelalterlicher Unfähigkeit, eine abweichende Glaubensweise auch nur relativ zu schätzen, und der ebenfalls aus dem Mittelalter überkommene bleibende Anspruch des Staates auf Glaubenseinheit hat es verschuldet, dass auch auf protestantischem Boden Intoleranz gewaltet und Scheiterhaufen gebrannt haben. Es besteht kein Anlass, es irgend zu vertuschen, dass Calvin als geistiges Haupt der Theokratie in Genf 1553 an der Verbrennung Servets mitgewirkt hat, jenes pantheistischen Denkers, welchem nebenbei das Verdienst der Entdeckung des Blutumlaufs gebührt. Calvin erklärte jene angebliche Milde, welche die Wölfe schont, um die Schafe preiszugeben, für Grausamkeit²⁰⁾. Und er hat dafür den Beifall des milden Melanchthon gefunden²¹⁾: „der Magistrat der Genfer Republik hat ein frommes und für alle Nachwelt denkwürdiges Beispiel gegeben, wie man unheilbare Lästerungen gegen den Sohn Gottes strafen müsse.“ Dass irgend ein kirchlicher Protestant des 16. Jahrhunderts grundsätzlich anders geurteilt habe, ist mir nicht bekannt. Auch sonst sind vereinzelte Fälle von Ketzerhinrichtungen in protestantischen Gebieten zu verzeichnen²²⁾. Sicherlich wirkt solches Vorgehen auf protestantischem Boden um so peinlicher, weil es hier als Abfall von dem Prinzip der Gewissensfreiheit empfunden wird. Thatsächlich handelt es sich doch nur um die noch unvollendete Entwicklung eines neuen Keims, wie solche überall in der Geschichte beobachtet wird. Ein ge-

rechtes Urteil wird ausserdem zu berücksichtigen haben, dass Ketzerhinrichtungen unter protestantischer Herrschaft nur sehr vereinzelt und ausnahmsweise vorgekommen sind, während kurz zuvor oder gleichzeitig die Opfer der Inquisition nach Zehntausenden zählten.

Die unangefochtene rechtliche Grundlage des Vorgehens bildete das theodosianische Gesetz, auf Grund dessen, abgesehen von den wenigen, besonders privilegierten Juden, im Gebiete des Reiches nur Anhänger des trinitarischen Glaubens Existenzberechtigung besaßen. Daher auch das Bestreben des ursprünglichen Protestantismus, wie es z. B. in der Augsburgerischen Konfession zum Ausdruck kommt, vor allem seine Stellung auf dem alten Dogma und seine Zugehörigkeit zur alten Kirche zu betonen. Bekanntlich hat es aber langwierige Kämpfe gekostet, bis der Augsburgerische Religionsfriede 1555 die Duldung dieser neuen Form des alten Glaubens brachte, nicht für die Individuen, sondern lediglich für die Reichsstände. Verschiedene Glaubensweise im gleichen Territorium blieb noch immer grundsätzlich ausgeschlossen. So gewann der Grundsatz Geltung: „Cuius regio, eius religio.“ Die Landesobrigkeit entschied den katholischen oder protestantischen Glauben der Unterthanen: dem Andersgläubigen blieb jedoch das Recht der Auswanderung. In den republikanischen Zuständen der Schweiz und mancher Reichsstädte gewann die Verteilung insofern einen liberaleren Anschein, als das Volk selbst auf öffentlichen Religionsgesprächen den Entscheid herbeigeführt hatte: thatsächlich musste sich aber auch hier die Minorität fügen, und die Gleichberechtigung verschiedener Bekenntnisse in demselben Staatswesen trat als Notbehelf nur in den vereinzelt Fällen auf, dass die Macht der Alt- und der Neugläubigen sich ungefähr die Wage hielt. So war es z. B. in den Bergen Rhätians der Fall²³⁾, wo ohnehin die Natur der staatlichen Zwangsgewalt enge Grenzen setzte. Eine viel weitertragende Bedeutung eignet der Thatsache, dass die Niederlande gegen Ende des 16. Jahrhunderts den Taufgesinnten Duldung gewähren mussten und selbst die Katholiken nicht geradezu unterdrücken konnten. Aus diesem historischen Zwange haben sich bei den Oranieren Grundsätze der Toleranz entwickelt und haben später mit der Thronbesteigung des oranischen Wilhelm III. auch nach England hinübergewirkt. Im allgemeinen hat man aber zunächst mit aller Energie über der Glaubenseinheit gewacht, und zwar nicht bloss zwischen Katholi-

zismus und Protestantismus, sondern auch zwischen den einzelnen protestantischen Gruppen²⁴).

Wollte man einzelne Beispiele erzählen, so würden wir an ihren Früchten die Unerträglichkeit einer Theorie erkennen, die sich auf den ersten Blick als eine idealchristliche darstellt. Melanchthon hatte die Formel aufgebracht, dass die Obrigkeit nicht bloss zur Hüterin der zweiten Tafel des göttlichen Gesetzes, der Pflichten gegen den Nächsten, gesetzt sei, sondern auch zur Durchführung der ersten Tafel, reinen Gottesdienst aufzurichten und zu schützen²⁵). Dieser Gedanke klingt uns aus ungezählten Erlassen gerade der frömmsten Fürsten des 16. Jahrhunderts entgegen. So hat es Friedrich III. von der Pfalz ausgesprochen, als er mit dem Heidelberger Katechismus die reformierte Konfession in seinem Lande einführte²⁶): er erkenne sich schuldig, sein „von Gott befohlenes Amt, Beruf und Regierung nicht allein zu friedlichem, ruhigem Wesen, auch zu Erhaltung züchtigen, aufrichtigen und tugendsamen Wandels und Lebens unserer Unterthanen zu richten und anzustellen, sondern auch und fürnehmlich dieselbige zu rechtschaffener Erkenntnis und Furcht des Allmächtigen, und seines seligmachenden Wortes, als das einige Fundament aller Tugenden und Gehorsams, je länger je mehr anzuweisen und zu bringen“. Der Kurfürst zählte es zu den vornehmsten Stücken seines Regiments, die Unrichtigkeit und Ungleichheit der Glaubenslehre abzuschaffen und notwendige Verbesserung anzustellen. Natürlich sahen sich unter dieser religiös patriarchalischen Theorie die Unterthanen gezwungen, das eigene Gewissen an ihren Fürsten abzutreten. In der Pfalz mussten sie mit dem Wechsel der Regentschaft 1563 reformiert, 1576 lutherisch, 1585 wieder reformiert, während des dreissigjährigen Krieges 1623—1631 katholisch werden, und schon 1635 wurden die calvinischen und lutherischen Prediger von neuem verjagt. Dass ein solcher anbefohlener Überzeugungswechsel die innere Gewissheit als den Kern wahrer Religiosität gefördert habe, wird niemand behaupten wollen. So war es ein unverkennbarer Fortschritt, dass seit 1649 Kurfürst Karl Ludwig neben den beiden protestantischen Hauptkonfessionen sogar einigen kleineren Sekten gleichmässige Duldung gewährte²⁷). Damit ist er über das Osnabrücker Friedensinstrument grundsätzlich hinausgegangen, welches ja das alte Prinzip der territorialen Glaubenseinheit noch keineswegs durchbrach, wenn es den Religionsfrieden in zweifelfreier Weise auch auf die Reformierten ausdehnte.

Den Fortschritt gleichzeitiger Anerkennung verschiedener Glaubensweisen in einem Lande hatte zuerst der brandenburgische Kurfürst Johann Sigismund vollzogen, als er im Jahre 1614 vom lutherischen Bekenntnis zum reformierten überging. Es war eine unerhörte, aber unvergleichlich segensreiche Neuerung, wenn der Landesherr bei diesem Wechsel den Unterthanen die Erklärung abgab²⁸⁾: „Wir lassen euch euer Gewissen unverstrickt und unbeirret, und will hingegen euch als Unterthanen nicht gebühren uns in unser Gewissen zu greifen.“ Um dieselbe Zeit hatte schon der Statthalter des neu erworbenen Cleve, Markgraf Georg Wilhelm, den Katholiken gegenüber ausgesprochen²⁹⁾: „Unerachtet wir sonst Unserer christlichen Religion, darzu wir uns bekennen, bei deren wir auch vermittelt göttlicher Verleihung beständig und unverändert zu verharren gemeinet und entschlossen sein, auch deren Beförderung nit in Abrede sein, so seind wir dennoch darum zumal nicht gemeint gewesen, wie auch noch nicht, dass wir einem oder dem andern in sein christlich Gewissen (über welches Gott der Allmächtige allein sich die Herrschung vorbehalten) greifen und beleidigen, sondern vielmehr dieselben bei ihrer Religionsfreiheit lassen und wider andere, so sie zu drücken unterstehen mochten, schützen wollen.“ Von diesem Augenblicke datiert die Unions- und Toleranzpolitik der Hohenzollern, welche durch die neuen Erwerbungen mehr und mehr auch zu einer äusseren Notwendigkeit wurde. Indessen hat den Katholiken der rein evangelischen Provinzen Brandenburg und Pommern erst Friedrich der Grosse eine freie Bewegung in grösserem Stile gewährt. Seine Stimmung ist es, welche das allgemeine preussische Landrecht 1794 mit den Sätzen ausspricht: „Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.“ „Jedem Einwohner im Staat muss eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.“ Auf diese Formulierungen hat freilich auch die im Grunde independentische Toleranzidee eingewirkt, welche John Locke bereits 1667 entwickelt hatte. Ausserdem musste wohl erst das historisch-positive Christentum in vielen Gemütern verflüchtigt werden, ehe die Toleranz ihren Einzug hielt: erst musste das leichtere geschehen, dass man sich tolerierte, weil man im Grunde den Glauben an eine absolute religiöse Wahrheit verloren, bis man es lernte, auch bei dogmatischer Intoleranz persönlich und politisch duldsam zu sein.

Die politischen Umwälzungen, welche die französische Revolution nach sich zog, haben dann dem Grundsatz der Toleranz in fast allen westeuropäischen Staaten, die ihn nicht zuvor schon aufgenommen, allmählich zur allgemeinen Geltung verholfen, und zwar in einem solchen Masse, dass wir Modernen nur zu oft geneigt sind, ein Prinzip für selbstverständlich und ewig zu halten oder wenigstens um Jahrhunderte zurückzudatieren, dessen erst einhundertjähriges Jubiläum in den meisten deutschen Staaten sich alsbald feiern liesse. Absieits steht zudem noch immer der Katholizismus, obgleich ungezählte Gebildete unter seinen Bekennern die moderne Stimmung völlig und ehrlich eingezogen haben, und es vielleicht für unbedeutend halten, wenn die offiziellen Instanzen der Kirche in ganz anderem Sinne reden. Indessen wäre unsere historische Skizze nicht vollständig, wollten wir nicht wenigstens flüchtig daran erinnern, wie die römische Kirche, die für uns in Deutschland allein in Betracht kommt, grundsätzlich zur Toleranzfrage steht. Gern würde man die Bulle „Unam sanctam“ an ihrem mittelalterlichen Platze lassen, — wenn nicht im Jahre 1870 die deutschen Bischöfe dieselbe für „dogmatisch“, d. h. für einen unfehlbaren Kathedral-Erlass des Papstes erklärt hätten³⁰⁾. Und gern würde man auch diese Erklärung als einen praktisch belanglosen Archaismus beurteilen, wenn nicht einzelne Päpste der neueren Zeit in ihren eigensten Worten den modernen Toleranzgedanken unzweideutig verworfen hätten. Pius IX. hat 1864 seinen Syllabus errorum aufgestellt, der es als gefährlichen Irrtum brandmarkt, wenn jemand behaupten sollte: in unserer Zeit passt es nicht mehr, die katholische Religion als einzige Staatsreligion festzuhalten und alle übrigen Kulte auszuschliessen, — oder wenn jemand es für lobenswert erklären sollte, dass man in einigen katholischen Staaten zugewanderten anderen Elementen die freie Übung ihres Kultus gewährt hat. Irrtum ist es auch, zu sagen: die Kirche besitzt keine äussere Zwangsgewalt³¹⁾. In der einführenden Enzyklika sprach Pius den Satz seines Vorgängers Gregors XVI. nach³²⁾: Gewissensfreiheit sei ein „deliramentum“. In der neuesten Zeit hat uns der Kirchenrechtslehrer an der päpstlichen gregorianischen Universität, der Jesuit Marianus de Luca, dessen Wirken Leo XIII. in einem Breve vom 18. Oktober 1898 als für die Erkenntnis der Vollmacht der Kirche besonders erspriesslich rühmt, und dessen Lehren von den bevorzugten Zöglingen des Collegium Germanicum genossen werden³³⁾, mit einem Lehrbuch des

Kirchenrechtes beschenkt, welches die extremsten mittelalterlichen Ansprüche als geltendes Recht verkündigt³⁴). Freilich ist in Deutschland gesagt worden, man solle sich durch unverbindliche Aussprüche aus dem Auslande nicht schrecken lassen. Als ob nicht gerade dieses Ausland für viele die eigentliche geistliche Heimat wäre! Wir haben oft gesehen, dass edle und wahrheitliebende Vertreter eines innerlichen und wahrhaft religiösen deutschen Katholizismus sich diesem Geiste zu entziehen strebten: aber fast eben so oft haben wir erlebt, dass die mittelalterliche Tradition sich innerlich und äusserlich stärker erwies. Vielleicht stehen wir vor einem grossen Ringen der Geister innerhalb des Katholizismus, welches eine weitere Anbequemung an den modernen Gedanken bringen könnte: davon aber, dass Theorieen und Stimmungen, die seit mehr als tausend Jahren eingewurzelt, sich werden abschütteln lassen wie ein Gewand, wird man nicht träumen dürfen. Diese Theorieen sind viel zu enge auch mit dem inneren Wesen einer Glaubensart verwachsen, die für die Zugehörigkeit zur wahren Kirche grundsätzlich keine *internae virtutes* erfordert³⁵). Das äusserste, was wirklich massgebende Aussprachen — darunter eine Enzyklika Leos XIII. vom 1. Nov. 1885³⁶) — bisher zugestanden haben, ist die Möglichkeit, dass katholische Fürsten „zur Verhütung eines grösseren Uebels oder zur Erlangung eines grösseren Gutes“, also lediglich unter dem unwiderstehlichen Zwang der Verhältnisse, andere Kulte tolerieren können, ohne sich geradezu der Häresie schuldig zu machen. Dass diese Toleranz an sich ein wahres Gut in sich bergen und vielleicht auch die eigene Position wahrhaft fördern könnte, — solcher Gedanke liegt ganz fern.

Wiederholen wir nun nach diesem geschichtlichen Umblick die Frage: wie lässt sich politische Toleranz bei bleibender dogmatischer Intoleranz begründen und behaupten? — so gilt es noch einmal, das eigentlich selbstverständliche und doch so oft übersehene zu betonen, dass auch ein protestantischer Christ, der überhaupt eine religiöse Überzeugung besitzt, dogmatisch intolerant ist d. h. sich ausserstande sehen wird, auch das Gegenteil dessen für wahr zu halten, was er als Wahrheit erkannt hat. Ohne Zweifel hat der bei uns geltenden politischen Toleranz eine verbreitete dogmatische Indifferenz kräftig vorgearbeitet: aber das eigentliche Problem lässt sich auf dieses weiche Fundament nicht gründen.

Man hat geglaubt, mit der Zauberformel von der freien Kirche im freien

Staate die Schwierigkeiten spielend zu lösen. Doch kompliziert sich die Sachlage dadurch, dass wir es nicht mit den Abstractis Staat und Kirche, sondern mit ganz konkreten Staaten und sehr massiven Kirchen zu thun haben. Unser Staat ist keine inhaltlose Grösse, sondern empfängt seinen kulturellen und sittlichen Gehalt aus seiner christlichen Geschichte. Wiederum wird keine lebenskräftige Kirche sich mit einer mystischen Beeinflussung des verborgenen Innenlebens begnügen, sondern es auf Durchdringung und Beherrschung des praktisch-sittlichen Verhaltens der Persönlichkeit und des ethischen Geistes eines Volkstums absehen. Dadurch werden aber der politischen Toleranz ganz bestimmte Grenzen gesetzt: nur solche Glaubensweisen und Kulte können friedlich neben einander bestehen, die eine breite Basis gemeinsamen ethischen Besitzes aufzuweisen haben. Thatsächlich stehen bei uns lediglich verschiedene christliche Bekenntnisse neben einander, oder sagen wir, um auch dem geringen Prozentsatz israelitischer Mitbürger gerecht zu werden, verschiedene Bekenner des alt- oder neutestamentlichen Glaubens, welche bei allen Differenzen im einzelnen doch durch ein wesentlich gemeinsames Sittengesetz zusammengehalten werden. Heidnische Ueberzeugung kann und muss auch der christlich-durchtränkte Staat tolerieren, so lange sie sich im Herzen oder wenigstens im engsten Kreise der Familie verschliesst. In diesem Sinne verfügt z. B. die bayerische Verfassung (Tit. IV, § 9): „Jedem Einwohner des Reiches wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.“ Einen organisierten heidnischen Kultus und die ethisch-praktischen Konsequenzen des Heidentums zu tolerieren, wird aber um seiner selbst willen kein Staat imstande sein, der eine christliche Geschichte durchlebt hat. Daher unsere Verfassungsgesetze bei aller grundsätzlichen Duldung diese christliche Geschichte deutlich widerspiegeln. So muss es sein, wenn das Gesetz nicht abstrakten Theorien nachjagen, sondern das wirkliche Volksleben umspannen soll. Besonders klar zeigt wiederum die bayerische Verfassung (in ihrer zweiten Beilage) diesen Thatbestand: anerkannte öffentliche Kirchengesellschaften sind nur die christlichen Hauptkonfessionen, welche im Laufe der Geschichte diese Stellung errungen haben. Daneben gibt es aufgenommene Religionsgesellschaften, über deren Zulassung das Staatsministerium von Fall zu Fall nach Einsicht in die Glaubensformeln und Prüfung

der inneren kirchlichen Verfassung entscheidet. Und es ist die Aufnahme vor kurzem erst einer Genossenschaft wie der Heilsarmee verweigert worden. — Grundsätzlich anders steht allerdings die preussische Verfassung, welche „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften“ allgemein gewährleistet. Man sieht, dass hinter diesem Gesetze nicht bloss die frühere brandenburgische Toleranzpolitik und das allgemeine Landrecht, sondern auch das Jahr 1848 liegt. Aber die christliche Herkunft und Grundlage des Staatswesens kann und will doch auch hier nicht verleugnet werden. Lautet es in § 12 noch sehr allgemein: „den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen,“ so verfügt schon § 14 in voller Bestimmtheit: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der in Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.“ In der That haben wir nirgends in Deutschland amerikanische Religionszustände, für welche jeder historische Boden fehlt. Was bei der Neubegründung von Staatswesen möglich und wahrscheinlich heilsam war, lässt sich nicht auf organisch-erwachsene Verhältnisse übertragen. Ausserdem aber muss daran erinnert werden, dass diese (angebliche) Beziehungslosigkeit zwischen Staat und Kirche baptistischen Ursprungs ist, also einer individualistischen Betrachtungsweise entstammt, welche die Wucht und den Segen geschichtlich gewordenen Gemeinschaftslebens wenig zu schätzen weiss. Demgegenüber geben unsere gesetzmässigen Ordnungen noch hinreichende Beweise davon, dass man das Individuum nicht von dem Mutterboden einer sittlich-religiös getragenen Gesamtheit lösen will. Wenn bei uns der Staat ganz allgemein für religiösen Unterricht der Jugend sorgt oder wenigstens den Nachweis eines solchen fordert, so handelt er damit abweichend von dem populären Satze, dass man nur die ethischen Früchte, aber nicht die religiöse Wurzel zu pflegen habe. Mit Recht: denn mögen ungezählte Individuen sittlich handeln, ohne religiös zu sein, so reicht diese individualistische Betrachtungsweise doch nicht aus, die ganze objektive Wahrheit zu umspannen. Auch das Licht entfernter Gestirne würde uns noch geraume Zeit leuchten, selbst wenn es an seinem Orte im Moment erloschen wäre: zuletzt aber würde unweigerlich die Finsternis hereinbrechen. Darum sorgt der Staat in seinem eigenen, wohlverstandenen ethischen

Interesse dafür, dass die Lichter immer wieder entzündet werden, wenn er auch für die Zukunft kein Gewaltmittel besitzt, sie vor dem Verlöschen zu bewahren. Die grosse Gemeinsamkeit verschiedener und doch verwandter Bekenntnisse, welche der Staat in seiner Weise pflegen kann, indem er einfach durch thatsächliches und gerecht geregeltes Zusammenleben beweist, dass Duldung möglich ist, wird am sichersten garantiert erscheinen, wenn die Pflege des positiven Gemeinstoffes an sittlich-religiösen Empfindungen nicht vernachlässigt wird.

Andererseits hat die Geschichte fast deutlicher noch gezeigt, dass der Staat als solcher in die feinere Gestaltung der Glaubenslehren nicht hineinreicht. Er muss sich mit der gröberen Thatsache begnügen, dass verschiedene Wurzeln ungefähr die gleichen Früchte tragen. Je weitere Bewegungsfreiheit er selbst solchen religiösen Stimmungen und Gedanken lässt, deren letzte Konsequenzen dem modernen Staatswesen vielleicht gefährlich sein können, um so sicherer wird er ein geöffnetes Ventil schaffen zur Vermeidung gefährlicher Explosionen. Um so seltener wird er dann in die Lage kommen, thatsächliche Uebergriffe mit ruhiger und starker Hand abzuwehren, was allerdings die Pflicht der Selbsterhaltung fordert.

Auch die Kirchengemeinschaften haben sich eine gewisse Selbstbescheidung aufzulegen, wenn wahre Toleranz herrschen soll. Bei aller dogmatischen Behauptung ihres Rechtes haben sie teilweise doch wohl noch ein tieferes Verständnis des Unterschiedes von Inhalt und Form sich anzueignen. Wird etwa ein ganzes System von Verfassungsformen oder gar ein längst hinter uns liegender Geschichtsverlauf bis aufs letzte dogmatisiert, so können Reibungen und Zusammenstösse mit dem Geiste und der Macht des modernen Staates, der nun einmal anderer Herkunft ist, schwerlich vermieden werden. Auch müsste jede Kirche noch tiefer den neutestamentlichen Gedanken fassen, dass die vollendete Erscheinung des Himmelreiches, in welcher inneres und äusseres, Geist und Leib, sich völlig durchdringen — also eine wahrhaft natürliche Harmonie, aus welcher uns das Christentum hier auf Erden oft erst aufstören muss —, nicht in dieser Welt, sondern erst am Ende der Tage gefunden werden wird. Aus dieser Erkenntnis würde dann auch den einzelnen religiösen Persönlichkeiten bei allem Festhalten an der eigenen Form ein freier Sinn erwachsen, der imstande ist, auch fremden Glauben als eine persönliche Ueberzeugung zu achten.

Neben der objektiven und immer absolut-unverrückbaren Wahrheit würde dann auch die stete Relativität und damit Vervollkommungsbedürftigkeit des persönlichen Wahrheitsbesitzes zur Geltung kommen. Verschiedene Typen würden sich dann nicht lediglich nach der Schablone von Wahrheit und Lüge beurteilen, sondern würden wenigstens die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass es sich um freilich verschiedenwertige Erscheinungen der gleichen Wahrheit handeln könnte. Dann würde man nicht mehr ein blosses Uebel widerwillig tolerieren, sondern ein relatives Gut begrüssen, und wäre es nur zu dem Zwecke, damit in friedlich-thätigem Wettstreit die Fabel von den drei Ringen ihre Erfüllung fände. Kurz: je innerlicher und persönlicher die Religiosität wird, wobei sie keineswegs weder auf feste Wahrheitsüberzeugung noch auf Durchsäuerung des Lebens zu verzichten braucht, desto grössere Gewähr für wahren Frieden und damit auch für wahres Gedeihen jeder einzelnen Gruppe wird sich ergeben.

Wir sind himmelweit von der Illusion entfernt, mit unserer nun zu Ende gehenden akademischen Aussprache eine Zauberformel zur Lösung aller Rätsel zu bieten. Dutzende von Fragen der praktischen Kirchen- und Schulpolitik haben wir absichtlich mit keinem Worte berührt, um die hier gezogenen Grenzen nicht zu überschreiten. Gewisse Reibungen sollen und werden zudem nie vermieden werden: sie erweisen sich sogar für den Gang einer wirklich arbeitenden Maschine unentbehrlich. Nur einen Hinweis wollten wir an der Hand der Geschichte geben, auf welche Weise im allgemeinen ein Zusammenstimmen möglich und förderlich bleibt. Die grösste Schwierigkeit dabei liegt freilich in unseren eigenen Sätzen, die bei genauerem Zusehen keineswegs farblos über den Konfessionen stehen. Sagen wir es ehrlich: diese Sätze sind auf evangelischem Boden erwachsen, mindestens aber einem Geiste entsprungen, welchen die mittelalterliche Kirche nicht als den ihrigen erkennen würde. Daher überall, wo nach solchen Grundsätzen ehrlich und gerecht regiert wird — und paritätischen Staaten auch mit überwiegend katholischer Bevölkerung stehen keine anderen denkbaren Regierungsmaximen zur Verfügung — bei bestimmten Gruppen der Verdacht auf einseitige protestantische Einflüsse sich regen muss. Das liegt nicht in den Personen, sondern in den Sachen. Wir leben aber der Zuversicht, dass die gesunden Kräfte, die in der Geschichte des Staates und der Kirchen sich auswirken,

auch die Anstösse der zukünftigen Entwicklung überwinden werden. Diese Zuversicht lenkt ungesucht unsere Blicke auf den allverehrten Regenten unseres Heimatlandes, der als ein hehres Zeichen nicht bloss frommen Sinnes, sondern auch der Gerechtigkeit, Duldsamkeit und Milde vor unserem Auge steht. Ihm, dem erhabenen Rector magnificentissimus unserer Friderico-Alexandrina danken wir es auch, dass er sich für den Grundsatz der Gewissens- und Forschensfreiheit, der zu den wesentlichsten Lebensbedingungen der Universitäten gehört, allezeit als ein verständnisvoller Hüter bewiesen hat. Ihm, unserem allergnädigsten Landesherrn, bringen wir mit dem Gelöbniß unwandelbarer Treue unsere dankbare Huldigung.

Anmerkungen.

1) Lactantius, de mortibus persecutorum ep. 48: „ut daremus et Christianis et omnibus liberam potestatem sequendi religionem, quam quisque voluisset, quo quicquid est divinitatis in sede coelesti, nobis atque omnibus, qui sub potestate nostra sunt constituti, placatum ac propitium possit existere.“

2) Codex Theodosianus XVI, 1, 2: „Cunctos populos, quos clementiae nostrae regit temperamentum, in tali volumus religione versari, . . . ut secundum apostolicam disciplinam evangelicamque doctrinam Patris et Filii et Spiritus Sancti unam deitatem sub parili majestate et sub pia trinitate credamus.

3) Ep. 93, 1. 2. 6. 16. 17. 18. 173, 10.

4) Ep. 100.

5) De laicis III, 21: „Ecclesia paullatim progressa est, et omnia remedia experta; primo solum excommunicabat; deinde addidit multam pecuniariam, tum exilium; ultimo coacta est ad mortem venire: nam excommunicationem contemnunt haeretici, ac dicunt esse fulmina frigida: si mineris multam pecuniariam, nec Deum timent, nec homines reverentur, scientes non defuturos stultos, qui illis credant, et a quibus alantur; si in carcerem concludas vel in exilium mittas, corrumpunt vicinos verbis et longe positos libris, — ergo solum remedium est, mittere illos mature in locum suum.“

6) C. 9. X. de haereticis, 5, 7. Synode zu Verona 1184: haereticus „saecularis relinquatur arbitrio potestatis animadversione debita puniendus“. Diese Floskel war wenigstens später eine stereotype Bezeichnung der Todesstrafe für die Ketzer.

7) Innocenz III. epp. I, 94 (Ed. Paris. Bd. I p. 51) gab 1198 den Fürsten bezüglich der Häretiker die Weisung: „eorum bona confiscant, et de terra sua proscribant, et si . . . in terra ipsorum praesumpserint commorari, gravius animadvertant in eos, sicut decet Principes Christianos.“

8) Mon. Germ. L. II, 252. Vgl. Julius Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei. Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung: Bd. I. 1888. S. 179 ff.

9) Auf diese legt v. Hoensbroech, Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit. Leipzig 1901. Vierte Aufl. Bd. I, S. 63 ein zu starkes Gewicht.

10) Concilium Toletanum IV, anno 633, cn. 57: „De Judaeis praecipit sancta synodus, nemini deinceps ad credendum vim inferri.“ Thomas Aqu., Summa II, 2. qu. 8, 10.

11) a. a. O.: „Infideles, qui nunquam fidem susceperunt, ut Judaei et Gentiles, nullo modo sunt ad fidem compellendi; at infideles, haeretici et apostatae, sunt („etiam corporaliter“) cogendi, ut id adimpleant quod promiserunt.“ „Vovere est voluntatis, reddere autem necessitatis.“

- 12) Trid. Sess. VII², Cn. 14.
- 13) Weim. Ausg. XI. 262, a. 263, 15. 28. 264, 28.
- 14) Erl. Ausg. XXII, 90.
- 15) Denzinger, Enchiridion symbb. § 657.
- 16) Briefe Luthers, ed. de Wette II, 547.
- 17) „Von dem Gräuel der Stillmesse.“ 1523. Erl. Ausg. XXIX, 114 ff. 133.
- 18) Erl. Ausg. XXXIX, 250. XXIII, 9.
- 19) Weim. Ausg. XI, 263, 24.
- 20) Opp. ed. Baum, Cunitz, Reuss VIII, 471: „Crudelis est ista quam laudant clementia, oves exponere in praedam ut lupis parcatur.“
- 21) Corp. Ref. IX, 133: „Dedit vero et Genevensis Reipub. Magistratus . . . punitae insanabilis blasphemiae adversus filium Dei, sublato Serveto Arragonē pium et memorabile ad omnem posteritatem exemplum.“ Vgl. Tollin, Melanchthon und Servet. 1876. S. 192.
- 22) Z. B. wurde in der Rheinpfalz im Jahre 1572 ein antitrinitarisch gesinnter Prediger Sylvanus enthauptet, der aus muhammedanischer Neigung mit dem Sultan anzuknüpfen gedachte. Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historia. Franckfurt 1721. S. 217 ff.
- 23) P. D. R. de Porta, Historia reformationis ecclesiarum Raeticarum. Curiae Raet. 1772. I, 2. S. 45 ff. 52 f.
- 24) Vgl. z. B. über die Erfahrungen der niederländisch-englischen Flüchtlingsgemeine in Dänemark Dalton, Joh. a Lasko S. 428 ff. — Das Schwert, mit welchem der kryptocalvinistische kursächsische Kanzler Krell hingerichtet wurde, angeblich wegen Hochverrats, trug die Inschrift: „Cave, Calviniane!“
- 25) Loci theolog. in ihrer späteren Gestalt. Corp. Ref. XXI, 553. 1011: „Magistratum custodem esse non solum secundae tabulae, sed etiam primae tabulae, quod attinet ad externam disciplinam.“ „Non tantum ventri, sed primum gloriae Dei serviat, quod ad externos mores attinet.“
- 26) Wolters, Der Heidelberger Katechismus in seiner ursprünglichen Gestalt. S. 4. 8.
- 27) Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz. II, 586 ff.
- 28) Initia reformationis Marchicae. 1615. S. 39 ff. (28. März 1614).
- 29) Lehmann, Preussen und die katholische Kirche (Publikationen aus dem preuss. Staatsarchiv. Bd. I). I, Nr. 1.
- 30) Vering, Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. XXVI (1871). S. XXIII.
- 31) Irrtümlich sind nach Syllabus errorum 78. 79. 24 (Denzinger § 1626 f. 1572) die Sätze: „Aetate hac nostra non amplius expedit, religionem catholicam haberi tamquam unicam status religionem, ceteris quibuscumque cultibus exclusis.“ „Hinc laudabiliter in quibusdam catholici nominis regionibus lege cautum est, ut hominibus illuc immigrantibus liceat publicum proprii cuiusque cultus exercitium habere.“ „Ecclesia vis inferendae potestatem non habet.“ — Ehrhard schrieb freilich in der ersten Auflage seines Buches „Der Katholizismus und das zwanzigste Jahrhundert“ (S. 266): „Den Charakter einer dogmatischen Entscheidung besitzt nun der Syllabus absolut nicht.“ In den späteren Auflagen (9. bis 12. Aufl. S. 261) erscheint aber dieser wie kategorische Ablehnung klingende Spruch in ein mehr formelles Bedenken verwandelt: „Den Charakter einer selbständigen dogmatischen Entscheidung besitzt nun der Syllabus als solcher absolut nicht.“ Diese letzte Formulierung ist buchstäblich richtig, eben darum aber nicht geeignet, das sachliche Gewicht des Syllabus in den Augen entschiedener Katholiken irgend zu mindern.

Diesen wird es ziemlich gleichgültig sein, ob der Papst neue Entscheidungen erlassen oder nur alte gesammelt hat.

32) Denzinger § 1540.

32) Vgl. Goupil in „Das freie Wort. Frankfurter Halbmonatsschrift.“ 1902. Nr. 9—11.

34) P. Marianus de Luca S. J., *Institutiones Juris ecclesiastici publici*. Libreria Pontificia Friderici Pustet. Romae etc. 1901. Bd. I p. 53 f. wird der Kirche als der *societas perfecta* eine *potestas coactiva* zugeschrieben: „Nisi enim praesto sit potestas coercendi perversorum hominum malitiam et contumaciam evidens plane est, societatem brevi perturbatum ac destructum iri.“ Weiter ist klar (I, 62 f.), „quod poena sit manca et insipiens, si non extendatur ad eam qualitatem et proportionem, quae sufficiens sit ad conservationem ordinis socialis tuendam“. Verlangt man also von der Kirche, dass sie auf poenae temporales verzichte, so mutet man ihr eine Thorheit zu. Abtrünnige bloss mit Entziehung der Sakramente zu strafen, „id perinde esset ac si puerum scholae impatientem scholae privatione punias“. Unter den berechtigten Strafen, zu deren Exekution die Genossenschaft mit einem niederen Ziele (d. h. der Staat) der *societas perfecta* wird zu Dienst stehen müssen (p. 66. 75 f. 83), erscheinen dann auch Gefängnis und Tod (p. 65 f. 142). Das alles wird ohne jede Rücksicht auf die wirklichen Zustände theoretisch deduziert, lässt sich auch in der That folgern, wenn einmal der oberste Grundsatz keine Spur von der Einsicht verrät, dass die Kirche eine *societas* ganz anderer Qualität ist, wie sonstige äussere Genossenschaften. Nachträglich zwingen die realen Verhältnisse freilich zu der Anbequemung (p. 249): „Tolerantia politica seu civilis in statu Catholico . . . per se non est admittenda, per accidens autem ad maiora mala vitanda, debitis servatis conditionibus quandoque permitti potest.“ Das besagt doch aber nur, dass die konsequente Theorie sich leider im Augenblick nicht immer in Praxis umsetzen lässt.

35) Bellarmin, *de ecclesia militante* cp. 2: „hoc interest inter sententiam nostram et alias omnes, quod omnes aliae requirunt internas virtutes ad constituendum aliquem in ecclesia; . . . nos autem . . . non putamus requiri ullam internam virtutem . . .“

36) Vering, *Archiv*. 1886. Bd. 55. S. 319: „Si divini cultus varia genera eodem jure esse, quo veram religionem, Ecclesia judicat non licere, non ideo tamen eos damnat rerum publicarum moderatores, qui magni alicujus aut adipiscendi boni aut prohibendi causa mali, moribus atque usu patienter ferunt, ut habeant singula in civitate locum.“

Bericht über das Studienjahr 1901|1902

erstattet vom

Prorektor Dr. W. Geiger.

Hochansehnliche Versammlung!
Kollegen! Kommilitonen!

Ehe ich mein Amt als Prorektor niederlege, erstatte ich, dem Herkommen gemäss, Bericht über die Vorkommnisse des verflossenen Studienjahres. Der Anfang desselben brachte unserer Universität einen herben Verlust durch den Tod ihrer beiden Senioren. Am 28. November des vorigen Jahres verstarb der K. Geheime Rat, ordentlicher Professor des deutschen Rechtes, Dr. Gengler, am 5. Dezember der K. Geheime Rat, ordentlicher Professor der Geschichte, Dr. von Hegel. Sie waren beide glänzende Zierden unserer Universität, und ich habe kaum nötig, an dieser Stelle noch besonders ihre hohen Verdienste um Forschung und Lehramt und ihre menschlichen Tugenden zu rühmen. Ihr Andenken wird in Ehren bleiben nicht nur unter uns, sondern auch in künftigen Generationen. Ein sichtbares Dokument seiner Liebe zur Friderico-Alexandrina hat uns Professor Gengler in seiner wertvollen Büchersammlung zurückgelassen, welche seiner hochherzigen Bestimmung zufolge die Hinterbliebenen der Universität übergeben haben, und die in unserer Bibliothek gesonderte Aufstellung gefunden hat.

Zu Neujahr 1902 haben Seine Königliche Hoheit, unser vielgeliebter Prinzregent, allergnädigst zu verleihen geruht: den Verdienstorden vom heil. Michael

III. Klasse an Herrn Kollegen Zahn, den gleichen Orden IV. Klasse an Herrn Kollegen Nöther, den Titel eines K. Universitätsrats an unseren Syndikus, Herrn Rentsch. Der Präparator am zoologischen Institut, Hirtz, wurde durch Verleihung der silbernen Medaille des Verdienstordens vom heil. Michael, die Oberschwester am Universitätskrankenhaus, Elisabeth Buder, durch Verleihung der silbernen Medaille des Verdienstordens der bayer. Krone ausgezeichnet.

Im Januar hatten wir abermals einen Todesfall in unserem Kollegium zu beklagen. Am 11. dieses Monats verschied der ordentliche Professor der Archäologie, Dr. Flaşch. Obwohl schon seit längerer Zeit schwer leidend, oblag er doch bis zum Tage vor seinem Tode mit bewunderungswürdiger Energie seinen Berufspflichten. Die Studierenden haben in ihm einen anregenden Lehrer und feinsinnigen Interpreten der antiken Kunst, wir Lehrer einen hochgeschätzten Kollegen und Freund verloren. Seinen Nachlass an Büchern und Bildern haben die Hinterbliebenen zu dauerndem Andenken an den Verstorbenen dem archäologischen Seminar überlassen. Mit gebührendem Danke sei an dieser Stelle der pietätvollen Spende gedacht. Am 16. März starb eines plötzlichen Todes in München der Privatdozent der Physik, Dr. Egon Müller, ein vielversprechender junger Gelehrter, dem nur ein einziges Semester der Lehrthätigkeit an unserer Universität vergönnt war. Am 4. Juli endlich verloren wir den ausserordentlichen Professor der Ohrenheilkunde, Dr. Kiesselbach, einen pflichttreuen Lehrer, tüchtigen Arzt und allseitig geschätzten Kollegen. Er starb an einer Verletzung, die er sich in der Ausübung seines Berufes zugezogen hatte.

Von Studierenden sind verstorben am 6. Februar der cand. med. Heubusch aus Langenbruck und am 20. Februar der stud. theol. Richter aus Kunnersdorf in Sachsen, beide im hiesigen Universitätskrankenhaus. Am 18. August verunglückte im Starnberger See der cand. jur. Schmidt aus Neustadt a. S., der unmittelbar vor dem Abschlusse seiner Studien stand. Am 11. Oktober endlich verschied in seiner Heimat Deuben in Sachsen der stud. chem. Käßler.

Im Lehrkörper der Universität haben mannigfache Veränderungen sich ergeben. Drei Kollegen sind infolge ehrenvoller Berufung an auswärtige Universitäten aus unserer Mitte geschieden. Der ordentliche Professor der Rechte, Dr. Hellwig, ist in gleicher Eigenschaft nach Berlin berufen worden, nachdem er volle 14 Jahre

mit hervorragendem Erfolge an unserer Universität gewirkt. Der ordentliche Professor der systematischen Theologie, Dr. Ihmels, ein ausgezeichneter Vertreter seines Faches, den wir 8 Semester den unsrigen nennen durften, ist nach Leipzig übersiedelt. Der ausserordentliche Professor in der theologischen Fakultät, Dr. Wiegand, endlich wurde nach Marburg berufen. Die drei scheidenden Kollegen begleiten unsere herzlichsten Wünsche in ihren neuen Wirkungskreis und das Versprechen treuen Gedenkens.

An Stelle des verstorbenen Kollegen Flasch wurde unter dem 23. März der Privatdozent an der Universität München, Dr. Bulle, zum ausserordentlichen Professor der Archäologie sowie zum Direktor der Kunstsammlung und des archäologischen Seminars ernannt. Für unseren in den Ruhestand getretenen Kollegen Class wurde unter dem 1. Oktober Professor Dr. Hensel aus Heidelberg als ordentlicher Professor für systematische Philosophie berufen. Unter dem gleichen Tage wurde die durch die Abberufung Kollege Ihmels' erledigte Professur für systematische Theologie dem Gymnasialprofessor in Nürnberg, Lic. theol. Bachmann übertragen. Am 14. vorigen Monats endlich wurde der prakt. Arzt, Dr. Denker aus Hagen in Westphalen als ausserordentlicher Professor für Nasen-, Ohren- und Kehlkopfkrankheiten hierher berufen. Wir wünschen den neuberufenen Kollegen, dass sie in ihrer Thätigkeit an unserer Universität reichen Erfolg und vollste Befriedigung finden mögen. Den gleichen Wunsch bringen wir auch den beiden Privatdozenten entgegen, die als erfreulicher Zuwachs des Lehrkörpers im letzten Studienjahr sich habilitiert haben. Unter dem 28. Januar wurde Dr. Gutbier als Privatdozent der Chemie in die philosophische Fakultät aufgenommen, unter dem 1. Oktober Dr. Fuchs als Privatdozent für Physiologie in die medizinische Fakultät.

Herr Kollege Varnhagen erhielt durch Entschliessung vom 4. November statt seines bisherigen Lehrauftrages die englische Philologie übertragen. Das Seminar für romanische und englische Philologie wurde getrennt und zum Direktor des Seminars für englische Philologie Herr Kollege Varnhagen, zu dem des Seminars für romanische Philologie Herr Kollege Pirson ernannt.

Mit aufrichtiger Freude begrüssen wir die Beförderung dreier bereits seit längerer oder kürzerer Zeit an unserer Universität thätigen Kollegen. Unter dem

17. Dezember wurde der bisherige Privatdozent Dr. von Kryger zum ausserordentlichen Professor der Chirurgie ernannt. Vom 1. September ab wurden die ausserordentlichen Professoren Dr. Heim in der medizinischen und Dr. Heerdegen in der philosophischen Fakultät zu ordentlichen Professoren befördert.

Durch Entschliessung vom 21. August wurde der Assistent an der Universitätsbibliothek, Dr. Mitius, zum Sekretär ernannt. Der bisherige Assistent an der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel, Dr. Beck, wurde unter dem 25. August zum Inspektor an dieser Anstalt ernannt. Der I. Assistent der chirurgischen Klinik, Dr. Butters, erhielt die Funktion eines Oberarztes an dieser Klinik übertragen, der Privatdozent Dr. Schulz unter dem 28. September die eines Leiters der chemischen Abteilung des physiologischen Instituts. Der Privatdozent der Geburtshilfe und Gynäkologie, Dr. Aichel, wurde am 24. September auf Ansuchen seiner Funktion enthoben behufs Übernahme einer Professur in Santiago in Chile.

Die Institutsbauten unserer Universität haben mancherlei erfreuliche Mehrung oder Verbesserung erfahren. Am 16. November wurde das neue pharmazeutische Institut seinem Direktor, Herrn Kollegen Paal, ebenso am 16. Juli der Neubau an der Frauenklinik Herrn Kollegen Gessner übergeben. Die Herren Kollegen Solereder und Graser wurden zu Anfang des Wintersemesters in die Leitung ihrer Institute offiziell eingeführt. Die Mittel zu dem Neubau eines pathologisch-anatomischen Instituts sind bereits bewilligt, die Arbeiten zum Umbau der sogenannten alten Anatomie behufs provisorischer Unterbringung des physiologischen Instituts haben begonnen. Dank dem Wohlwollen der Staatsregierung und des Landtages werden sämtliche Gebäude der Universität zu Demonstrations-, Experimentier- und Heilzwecken mit elektrischer Kraft ausgestattet. Auch in unserer Bibliothek wird die elektrische Beleuchtung eingeführt.

Die Frequenz der Universität konnte eine günstige genannt werden, insoferne als die Zahl der Studierenden zum ersten Male seit einigen Semestern wieder tausend überstieg. Sie betrug in beiden Semestern 1004, dazu im Winter 17, im Sommer 37 Hörer und Hörerinnen. Mit Befriedigung konstatiere ich die Thatsache, dass die Einmütigkeit unter den Studierenden, insbesondere unter den Korporationen, während

des verflossenen Jahres keine Störung erfahren hat. Es muss sich freilich diese Einmütigkeit von selbst ergeben, wenn das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu der gleichen Alma Mater und der daraus sich ergebenden Pflichten bei den Studierenden so lebhaft ist, wie wir Lehrer es wünschen müssen. Der Disziplinarausschuss trat nicht allzu häufig in Aktion. Unter den Fällen, die ihn beschäftigten, war freilich einer von sehr unerfreulicher Art.

Anerkennung verdient die rege Beteiligung von Studierenden an der an unserer Hochschule bestehenden Sektion der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege. Im Laufe ihres zehnjährigen Bestehens wurden 550 Studierende theoretisch, 52 auch praktisch ausgebildet. Die Leistungen der Teilnehmer der Kurse erwarben sich die vollste Zufriedenheit der ärztlichen Leiter.

Promotionen fanden im ganzen 150 statt: in der theologischen Fakultät 1, in der juristischen 44, in der medizinischen 34, in der philosophischen 71. Unter den letztgenannten befindet sich die Ehrenpromotion des I. Direktors des Germanischen Museums in Nürnberg, Herrn von Bezold, aus Anlass der Jubiläumsfeierlichkeiten dieses nationalen Instituts, denen der Prorektor und der Prokanzler als Vertreter unserer Universität anzuwohnen die Ehre hatten.

Schliesslich teile ich mit, dass mit dem heutigen Tage das Prokanzleramt auf Professor Allfeld, das Dekanat der theologischen Fakultät auf Professor Caspari, das der juristischen auf Professor Allfeld, das der medizinischen auf Professor von Strümpell, das der philosophischen endlich auf Professor Wiedemann übergeht.

Und nunmehr schreite ich zur Vereidigung meines hochgeehrten Herrn Nachfolgers, des ordentlichen Professors der reformierten Theologie, Dr. theol. Karl Müller.